

November 2024 Juni 2025

Informationen gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern gemäß § 307 Abs. 1 und 2 KAGB für den

offenen Wertpapier-Spezial-AIF gem. § 282 KAGB

SI BestInvest

Der SI BestInvest ist ein Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“).

~~Der SI BestInvest ist ein Wertpapier-Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“).~~

Anteile an dem Wertpapier-Spezial-AIF dürfen nur von semi-professionellen und professionellen Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB erworben werden.
Anteile an dem AIF dürfen nicht von Privatanlegern erworben werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Angaben und Anlagen.....	4
1.1 Angaben zum Wertpapier-Spezial-AIF	4
1.2 Anlagen	4
2. Risikohinweise	5
2.1 Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und der einsetzbaren Vermögensgegenstände	5
2.2 Wesentliche Risiken der einsetzbaren Techniken	12
2.3 Besondere Risiken bei mehreren Anteilhabern	17
2.4 Nachhaltigkeitsrisiken	17
3. Anlagestrategie und Anlageziele	19
3.1 Anlagestrategie	19
3.2 Anlageausschuss	20
3.3 Marktrisikomessung	20
4. Einsetzbare Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken.....	21
4.1 Art einsetzbarer Vermögenswerte und Techniken	21
4.2 Risiken der Vermögenswertkategorien und Techniken	21
4.3 Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	21
5. Anlagebeschränkungen	24
6. Leverage	24
6.1 Einsatz von Leverage	24
6.2 Wesentliche Risiken des Einsatzes von Leverage	26
7. Änderungen der Anlagestrategie und -politik	26
8. Rechtsstellung des Anlegers.....	26
8.1 Vertragsbeziehungen	26
8.2 Gerichtsstand/Rechtsordnung	26
8.3 Durchsetzung von Rechten	26
9. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	27
9.1 Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft	27
9.2 Identität und Pflichten der Verwahrstelle	27
9.3 Identität und Pflichten des Abschluss-/Rechnungsprüfers	28
9.4 Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	28
10. Zusätzliche Eigenmittel.....	28
11. Auslagerung und Unterverwahrung.....	2829
11.1 Auslagerungen	28 29
11.2 Unterverwahrung	29
12. Bewertungen	29
12.1 Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	29
12.2 Fremdwährungen/Geschäfte in Fremdwährung	29
13. Liquiditätsrisikomanagement	29
13.1 Rückgaberechte der Anleger	29
13.2 Grundsätze des Liquiditätsmanagements	29 30
14. Kosten.....	30
15. Faire Behandlung der Anleger	30
16. Zuwendungen.....	31
17. Ausgabe und Verkauf von Anteilen.....	31
18. Angabe des Nettoinventarwerts	31
19. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung.....	32
20. Offenlegung von Informationen.....	32

Allgemeine Anlagebedingungen und Besondere Anlagebedingungen.....	343 433
Anlage Bewertungsrichtlinie	353 534
Anlage Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	363 635
Anlage Dienstleister.....	373 736
Anlage Auslagerung	383 837
ANLAGE UNTERVERWAHRUNG	393 938
Anlage Kosten.....	414 139
Anlage Nettoinventarwert.....	444 442
Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“	454 543

1. ALLGEMEINE ANGABEN UND ANLAGEN

1.1 Angaben zum Wertpapier-Spezial-AIF

AIF (bzw. Fonds):	SI BestInvest (Spezial-AIF gem. §282 KAGB)
Verwaltungsgesellschaft:	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Kapstadtring 8, 22297 Hamburg, Deutschland Amtsgericht Hamburg, HRB 12891
Verwahrstelle:	DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft Ballindamm 27, 20095 Hamburg Amtsgericht Hamburg, HRB 56747
Portfolioverwalter	SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH Kapstadtring 8, 22297 Hamburg Amtsgericht Hamburg, HRB 87959
Abschluss-/Rechnungsprüfer:	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Datum der Fondsaufgabe:	15.12.2021

1.2 Anlagen

Die nachfolgenden weiteren Dokumente sind Bestandteil dieser Informationen gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern gemäß § 307 Abs. 1 und 2 KAGB („Informationsdokument“) oder wurden dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Anlagebedingungen, nachfolgend „AAB“
- Besondere Anlagebedingungen, nachfolgend „BAB“
- Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften, nachfolgend „Anlage Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“
- Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen, nachfolgend „Anlage Bewertungsrichtlinie“
- Beschreibung sonstiger Dienstleister gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KAGB, nachfolgend „Anlage Dienstleister“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KAGB, nachfolgend „Anlage Auslagerung“
- Beschreibung der Unterverwahrung gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KAGB, nachfolgend „Anlage Unterverwahrung“
- Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten, nachfolgend „Anlage Kosten“
- Angabe des Nettoinventarwerts, nachfolgend „Anlage Nettoinventarwert“.

2. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokuments beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

2.1 Wesentliche Risiken der Anlagepolitik und der einsetzbaren Vermögensgegenstände

a) Marktrisiko

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 KAVerOV).

Die nachfolgenden Marktrisiken können die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

- **Wertänderungsrisiko:** Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.
- **Mögliches Anlagespektrum:** Unter Beachtung der durch das KAGB, die AAB, BAB und etwaige Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Markteng, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

- Kapitalmarktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Auch die staatliche Konjunktur- und Finanzpolitik kann Auswirkungen auf den Kapitalmarkt und damit das Risiko der Investition in den AIF haben. Es können selbst dann Rückschläge an insbesondere Kapital- und Devisenmärkten auftreten, wo die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig betrachtet wurden.
- Abwicklungsrisiko (Handels- und Clearingmechanismen): Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.
- Inflationsrisiko: Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des AIF liegen.
- Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.
- Risiko von negativen Habenzinsen: Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.
- Währungsrisiko: Sofern Vermögenswerte des AIF in anderen Währungen als der jeweiligen Währung des AIF bzw. seiner Anteilklasse angelegt sind, erhält der AIF die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des AIF bzw. seiner Anteilklasse, so reduziert sich der Wert des AIF. Selbst wenn zur Währungskurssicherheit von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des AIF Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt werden dürfen, können diese Geschäfte den AIF belastende Währungskursänderungen möglicherweise nicht vollständig absichern.

b) Kontrahentenrisiko, einschließlich Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

- Allgemeines Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiko (außer zentralem Kontrahenten): Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgende „Kontrahent“) können für den AIF Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere und sonstigen für den AIF einsetzbaren Finanzprodukte kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die für Rechnung des AIF geschlossen werden.
- Risiko des Zentralen Kontrahenten: Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen.
- Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften: Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften: Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des

Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

c) Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 KAVerOV).

Die nachfolgenden Liquiditätsrisiken können die Liquidität des AIF nachteilig beeinträchtigen. Dies kann dazu führen, dass der AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen kann oder dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, den Fonds aufzulösen und dem Anleger die Vermögensgegenstände im Wege der Sachauskehrung zu übertragen. Der Anleger kann die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den AIF unter Verkehrswert zu veräußern.

- Anlagerisiko: Für den AIF dürfen nach Maßgabe der AAB und BAB auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den AIF grundsätzlich nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.
- Risiko der Kreditaufnahme: Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des AIF Kredite nach Maßgabe des KAGB, der AAB und BAB aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant.
- Rücknahmeaussetzungen: Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile an dem AIF zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts behindern. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert

sinken, z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteiltrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteiltrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück nehmen.

- **Regionalhandelsrisiko:** Sofern für Rechnung des AIF Investitionen in bestimmten Ländern oder Regionen getätigt werden, kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Handelsplätzen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des AIF kommen. Der AIF kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der AIF gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des AIF nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- **Illiquidität trotz Market Making:** Bei vielen Wertpapieren stellt ein Market Maker (Dritter oder Emittent) während der gesamten Laufzeit fortlaufend An- und Verkaufskurse. Eine entsprechende Pflicht kann allerdings volumenmäßig beschränkt sein oder es können sonstige Beschränkungen Anwendung finden, die eine Kursstellung einschränken oder ausschließen. Eine Illiquidität insbesondere eines Wertpapiers kann daher auch dann bestehen, wenn ein Market Making existent ist. Dies kann dazu führen, dass für Finanzprodukte, die dem AIF zugeordnet sind, kein aktueller Kurs gestellt und eine Veräußerung nur eingeschränkt oder zu einem anderen Kurs möglich ist.
- **Ausgestaltungsilliquidität:** Ferner können insbesondere folgende Faktoren Auswirkungen auf die Liquidität für den AIF gehaltener Finanzprodukte haben:
 - Dauer einer etwaig erforderlichen Umschreibung der Eigentümerposition;
 - Usancenbedingte Erfüllungsfristen.

d) Operationelle und sonstige Risiken

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt (§ 5 Abs. 3 Nummer 4 KAVerOV). Sonstige Risiken sind Risiken, die keiner der übrigen vorgenannten Risikokategorien zugeordnet werden können.

Die nachstehenden operationellen und sonstigen Risiken können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

- **Risiken krimineller Handlungen / Katastrophen:** Die Verwaltungsgesellschaft und/oder etwaige eingesetzte Finanzportfolioverwalter können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es können Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien Schädigungen entstehen.
- **Risiken bei der Investition in Anteile an anderen Investmentvermögen:** Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den AIF erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermö-

gensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

- **Länderrisiko:** Bei Investitionen in Finanzprodukte insbesondere in anderen Ländern können dortige politische, soziale oder wirtschaftliche Entwicklungen maßgeblich den Wert eines Finanzprodukts beeinflussen. Politische, soziale oder wirtschaftliche Instabilität oder sonstige politische, soziale oder wirtschaftliche Ereignisse können zu einem vollständigen Ausfall des Finanzprodukts führen.
- **Transferrisiko:** Vom Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.
- **Rechtsrisiko:** Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft können von denen in Deutschland zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.
- **Schlüsselpersonenrisiko:** Der Erfolg des Anlageergebnisses kann auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements abhängen. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.
- **Verwahrerisiko:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden. Sofern dies zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann die Verwaltungsgesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann und wird die

Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer können von der der Verwahrstelle abweichen.

- **Verwalterisiko:** Die Auswahl der Finanzprodukte, in welche für den AIF investiert wird, hängt von der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und etwaiger eingesetzter externer Finanzportfolioverwalter und Berater ab. Einschätzungen sind – auch wenn sie durch Analysen hinterlegt und begründet sind – oftmals subjektiv. Die Wertentwicklung des AIF hängt von derartigen Einschätzungen ab, die sich im Nachhinein als wirtschaftlich falsch herausstellen können. Der Anleger in den AIF trägt somit das wirtschaftliche Risiko der Investitions- und Des-Investitionsentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und etwaiger eingesetzter externer Finanzportfolioverwalter und Berater.
- **Kündigungsrisiko:** Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des AIF unter Beachtung gesetzlicher Fristen kündigen. In diesem Fall ist der AIF abzuwickeln, wenn die Verwaltung des AIF nicht von einer anderen Verwaltungsgesellschaft übernommen wird. Das Verwaltungsrecht geht dann auf die Verwahrstelle über. Bei dem Übergang des AIF auf die Verwahrstelle können Steuern anfallen.

Auch Verträge mit etwaig eingesetzten Finanzportfolioverwaltern und/oder Beratern können gekündigt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass kein vergleichbarer neuer Finanzportfolioverwalter und/oder Berater gefunden werden kann und hierdurch Einschränkungen insbesondere in der effektiven Verwaltung des AIF entstehen. Das gleiche Risiko besteht, wenn eine Schlüsselperson bei einer der vorgenannten Einheiten kündigt oder die Verwaltung des AIF auf eine andere Person übertragen wird.

- **Verschmelzungsrisiko:** Die Verwaltungsgesellschaft kann den AIF nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen und den jeweiligen Anlegervereinbarungen einschließlich AAB und BAB mit einem anderen AIF verschmelzen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann sowie das Risiko, dass der verschmolzene AIF eine leicht oder gänzlich abweichende Anlagestrategie verfolgt.
- **Psychologische Risiken:** Auf die Wertentwicklung von Finanzprodukten wirken auch Stimmungen, Meinungen, Gerüchte und irrationale Faktoren ein, die einen bedeutenden Wertverfall auslösen können, obwohl sich die Zukunftsaussichten des Emittenten eines Finanzprodukts nicht nachteilig geändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders stark bei Aktienemittenten aus.
- **Steuerliches Risiko:** Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Auch allgemeine und/oder besondere Änderungen steuerlicher Regelungen und/oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die für Rechnung des AIF gehaltenen Fi-

nanzprodukte, den AIF und den Anleger haben. Dies kann mitunter zu erheblichen Renditeminderungen und wirtschaftlichen Risiken führen, die zum Zeitpunkt der Investition in den AIF bzw. des AIF nicht absehbar waren.

Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus dem AIF hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

2.2 Wesentliche Risiken der einsetzbaren Techniken

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich aus dem Abschluss von Geschäften über Derivate, aus der Gewährung von Wertpapierdarlehen oder dem Abschluss von Wertpapierpensionsgeschäften ergeben können. Diese können die Wertentwicklung des Fonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

- Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften: Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein etwaig eingesetzter Finanzportfolioverwalter darf für Rechnung des AIF nach Maßgabe der AABen und BABen Wertpapierdarlehensgeschäfte tätigen. Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF ein Darlehen über Wertpapiere gewährt, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den AIF entstehen kann.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit überträgt, erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht, oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen.

- Risiken bei Pensionsgeschäften: Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein etwaig eingesetzter Finanzportfolioverwalter darf für Rechnung des AIF nach Maßgabe der AABen und BABen Pensionsgeschäfte tätigen. Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den AIF einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat. Ist das von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird

bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

- Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften: Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ein etwaig eingesetzter Finanzportfolioverwalter darf für Rechnung des AIF Derivatgeschäfte nach Maßgabe der AAB und BAB einsetzen. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass bei der Verwendung von Derivaten
 - das Verlustrisiko nicht vorhersehbar ist und Verluste sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können;
 - Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Derivatgeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem Verlust bringenden Marktpreis getätigt werden können;
 - sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Derivatgeschäften Kredit in Anspruch genommen wird.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der AIF infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Bei der Ausübung von Derivatgeschäften, die aus einer Kombination zweier Grundformen bestehen (z.B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte), können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach dem zustande gekommenen Kontrakt richten und über dem ursprünglichen Einsatz liegen können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC) -Geschäften ergeben sich zusätzliche Risiken:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die am OTC-Markt erworbenen Derivate schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate beziehen sich zudem auf einen Basiswert. Insbesondere Schwankungen im Wert des jeweiligen Basiswerts können zu weiteren Risiken führen, z.B. einem Wertverfall des jeweiligen Derivats, das auf den Basiswert bezogen ist.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage: Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage bestehen zudem folgende – teilweise bereits oben allgemeiner erklärte – spezifischen Risiken, sofern diese Leveragemittel nach Maßgabe der AAB, BAB eingesetzt werden dürfen:
 - Unbesicherte Barkredite: Die Anlage aufgenommenener unbesicherter Bankkredite erhöht das Risiko des AIF in der Regel um den Gesamtbetrag dieser Kredite. Deshalb entspricht das Risiko stets mindestens der Höhe des Kredits, kann aber höher liegen, wenn die Höhe der mit dem Kredit getätigten Investition den Betrag des aufgenommenen Kredits übersteigt. Um doppelte Erfassungen zu vermeiden, werden Barkredite, die zur Finanzierung des Risikos dienen, nicht angerechnet. Werden die Barkredite nicht investiert, sondern bleiben Barmittel- oder Barmitteläquivalente, so erhöhen sie nicht das Risiko des AIF.
 - Besicherte Barkredite: Besicherte Barkredite sind unbesicherten Barkrediten vergleichbar; das Darlehen kann jedoch durch einen Pool von Vermögenswerten oder einen einzigen Vermögenswert besichert sein. Werden die Barkredite nicht angelegt, sondern bleiben Barmittel- oder Barmitteläquivalente, so erhöhen sie das Risiko des AIF nicht.
 - Wandeldarlehen: Wandeldarlehen sind gekaufte Schuldtitel, die der Inhaber oder der Emittent unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Vermögenswert umwandeln kann. Das Risiko des AIF ist der Marktwert der Darlehen.
 - Zinsswaps: Bei einem Zinsswap wird die Vereinbarung getroffen, Zinsströme auf einen nominellen Kapitalbetrag während der Laufzeit der Vereinbarung zu bestimmten Zeitpunkten (Zahlungsfristen) auszutauschen. Die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Parteien werden durch Anwendung unterschiedlicher Zinssätze auf die nominellen Risiken berechnet.
 - Finanzielle Differenzgeschäfte: Ein finanzielles Differenzgeschäft (contract for differences, CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien – dem Anleger und dem CFD-Anbieter – über die Zahlung der Preisdifferenz eines Basiswerts. Je nachdem, wie der Preis sich entwickelt, zahlt eine Partei der anderen die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts vereinbarten und dem am Erfüllungstag aktuellen Preis. Das Risiko ist der Marktwert des Basiswerts. Wetten auf Finanztitel-Spreads werden genauso behandelt.
 - Finanzterminkontrakte: Ein Finanzterminkontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer festgelegten Menge von Wertpapieren, Devisen, Rohstoffen, Indizes oder anderen Vermögenswerten an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu einem im Voraus festgelegten Preis. Das Risiko bestimmt sich durch das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Marktwerts des Basiswerts.
 - Total-Return-Swaps: Ein Total-Return-Swap ist eine Vereinbarung, in der eine Partei (Sicherungsnehmer) den Gesamtertrag aus einem Referenzaktivum auf die andere Partei (Sicherungsgeber) überträgt, wobei in den Gesamtertrag die Erträge aus Zinsen

und Gebühren, Gewinne oder Verluste aufgrund von Marktbewegungen und Kreditverluste fließen. Das Risiko bestimmt sich durch das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Marktwerts des Referenzaktivums.

- Außerbörsliche Finanztermingeschäfte: Ein außerbörsliches Finanztermingeschäft ist eine maßgeschneiderte, bilaterale Vereinbarung über den Austausch von Vermögenswerten oder Barmittelströmen an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Fälligkeitsdatum zu einem am Datum des Geschäftsabschlusses festgelegten Preis. Eine Partei des außerbörslichen Finanztermingeschäfts ist der Käufer (long), der sich bereit erklärt, den Terminpreis am Fälligkeitsdatum zu zahlen; die andere Partei ist der Verkäufer (short), der sich bereit erklärt, den Terminpreis zu akzeptieren. Der Abschluss eines außerbörslichen Finanztermingeschäfts erfordert in der Regel nicht die Zahlung einer Gebühr. Das Risiko des AIF ist der Marktwert des äquivalenten Basiswerts. Dieser kann durch den Nominalwert des Kontrakts ersetzt werden, wenn dies zu einer konservativeren Ermittlung führt.
- Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die dem Käufer gegen Zahlung einer Gebühr (Prämie) das Recht verleiht, – nicht aber die Pflicht auferlegt, – am Ende der Laufzeit (Verfalltag) oder während der gesamten Kontraktlaufzeit einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem vereinbarten Preis (Bezugs- oder Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Kaufoption, eine Put-Option eine Verkaufsoption. Die Risikogrenzen des Fonds sind auf der einen Seite ein potenziell unbegrenztes Risiko und auf der anderen ein auf die gezahlte Prämie oder den Marktwert der Option begrenztes Risiko, je nachdem, welcher von beiden Werten der höhere ist. Zwischen diesen beiden Grenzen wird das Risiko als mit dem Delta adjustiertes Basiswertäquivalent bestimmt (das Options-Delta misst die Sensitivität des Optionspreises in Bezug auf die Preisänderung des Basiswerts). Die gleiche Vorgehensweise ist auf derivative Komponenten (z. B. bei strukturierten Produkten) anzuwenden. Dabei ist eine Aufschlüsselung nach den derivativen Komponenten vorzunehmen und angemessen zu erfassen, welche Wirkung die einzelnen Risikoschichten haben.
- Pensionsgeschäfte: Ein Pensionsgeschäft wird in der Regel getätigt, wenn ein AIF Wertpapiere an eine Reverse-Repo-Gegenpartei „verkauft“ und sich bereit erklärt, diese zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Um die Finanzierungskosten dieser Transaktion zu decken, wird der AIF die Barerträge (Barsicherheiten) neu anlegen, um einen Ertrag zu erzielen, der die Finanzierungskosten übertrifft. Aufgrund dieser Wiederanlage von „Barsicherheiten“ entsteht dem AIF ein zusätzliches Marktrisiko, das auf das Gesamtrisiko angerechnet werden muss. Die wirtschaftlichen Risiken und Erträge der „verkauften“ Wertpapiere bleiben beim AIF. Eine Repo-Transaktion generiert beinahe immer eine Hebelwirkung, da die Barsicherheiten neu angelegt werden. Werden bei der Transaktion andere als Barsicherheiten übergeben und werden diese Sicherheiten im Rahmen einer anderen Repo oder eines Effektenkredits verwendet, muss der volle Marktwert dieser Sicherheiten auf das Gesamtrisiko angerechnet werden. Das Risiko des AIF erhöht sich um den neu angelegten Anteil der Barsicherheiten.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Bei dieser Transaktion „kauft“ ein AIF Wertpapiere von einer Repo-Gegenpartei und erklärt sich bereit, diese zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. AIF nutzen diese Transaktionen in der Regel, um eine geldmarktähnliche Rendite mit niedrigem Risiko zu erzielen, wobei die „gekauften“ Wertpapiere als Sicherheit dienen. Deshalb entsteht weder ein Gesamtrisiko noch übernimmt der AIF die Risiken und Erträge aus den „gekauften“ Wertpapieren, d. h. es erwächst kein zusätzliches Marktrisiko. Die

„gekauften“ Wertpapiere können jedoch, wie oben beschrieben, im Rahmen einer Repo oder eines Wertpapierdarlehens weiterverwendet werden; in diesem Fall ist der volle Marktwert der Wertpapiere auf das Gesamtrisiko anzurechnen. Die wirtschaftlichen Risiken und Erträge der gekauften Wertpapiere bleiben bei der Gegenpartei und erhöhen deshalb nicht das Risiko des AIF.

- Wertpapierdarlehensvergabe: Bei einer Wertpapierdarlehensvergabe verleiht ein AIF ein Wertpapier für eine vereinbarte Gebühr an eine Gegenpartei (Wertpapierentleiher), die das Wertpapier in der Regel entleiht, um einer Lieferverpflichtung aus einem Leerverkauf nachzukommen. Der Wertpapierentleiher gibt dem AIF entweder Barsicherheiten oder andere als Barsicherheiten. Ein Gesamtrisiko entsteht bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten in andere als die in Artikel 7 Buchstabe a AIFMD-Level-2-Verordnung definierten Instrumente. Werden die anderen als Barsicherheiten im Rahmen eines Repo oder einer anderen Wertpapierdarlehensvergabe verwendet, ist, wie oben beschrieben, der volle Marktwert der Wertpapiere auf das Gesamtrisiko anzurechnen. Ein Risiko entsteht im Umfang der Wiederanlage der Barsicherheiten.
- Wertpapierdarlehensaufnahme: Bei der Wertpapierdarlehensaufnahme erhält ein AIF für eine vereinbarte Gebühr ein Wertpapier von einer Gegenpartei (Wertpapierleiher). Der AIF verkauft dieses Wertpapier auf dem Markt und geht damit eine Short-Position ein. Je nach Umfang der Wiederanlage des Barertrags aus diesem Verkauf erhöht sich auch das Risiko des AIF. Das Risiko ist der Marktwert der leer verkauften Wertpapiere; ein zusätzliches Risiko entsteht im Umfang der Wiederanlage der Barmittel.
- Credit Default Swaps: Bei einem Credit Default Swap (CDS) handelt es sich um ein Kreditderivat, das dem Käufer im Falle eines Ausfalls des Referenzschuldners oder bei Eintritt eines Kreditereignisses Schutz (in der Regel einen vollständigen Ausgleich) bietet. Der CDS-Verkäufer erhält dafür vom Käufer eine laufend zu entrichtende Prämie („Spread“). Für den Sicherungsgeber ist das Risiko der höhere Betrag des Marktwerts des Basis-Referenzaktivums und des Nominalwerts des Credit Default Swaps. Für den Sicherungsnehmer ist das Risiko der Marktwert des Basis-Referenzaktivums.
- Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten: Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.
- Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt: Der AIF darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die

Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

2.3 Besondere Risiken bei mehreren Anteilhabern

Die Liquidität des AIF ist aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzu- und -abflüsse Schwankungen ausgesetzt. In den AIF können mehrere Anleger investieren. Umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die Liquidität des AIF auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen (s.o. Rücknahmeaussetzung). In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds und Sachauskehr der Vermögensgegenstände führen.

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

2.4 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Klima/Umwelt (Environmental) unterteilen sich weiter in physische und Transitionsrisiken. Physische Risiken ergeben sich im Hinblick auf die gesteigerte Häufigkeit extremer Wetterereignisse und Konsequenzen des sukzessiven Klimawandels. Transitionsrisiken ergeben sich beispielsweise aus der notwendigen Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft.

Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und diese wesentlich verstärken.

Wir gehen derzeit davon aus, dass kein wesentlicher Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds zu erwarten ist.

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen ESG (Environmental, Social, Governance) sind:

Environmental/Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Governance/Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich im Einzelnen in physische Risiken und Transitionsrisiken:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen).

Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (Beispiele: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten). Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich (siehe z.B. Ontario Bill 21, Liability for Climate-Related Harms Act, 2018) oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft:

Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Interdependenz zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Besondere Risiken in Bezug auf die Anlagestrategie

Unter Beachtung der durch das Kapitalanlagegesetzbuch und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen (Immobilienbranche), Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

In Hinblick auf vorliegenden AIF, können besondere Liquiditäts-, operationelle und sonstige Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapieren i.S.d. § 2 Abs. 1 BAB i.V.m. § 5 Nr. 1 AAB, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Immobilienbereich liegt, existieren.

Darüber hinaus werden **mindestens 33 % des Fondsvermögens vorab von MSCI ESG Research LLC** auf Nachhaltigkeitsaspekte hin abgeprüft und bewertet.

Durch diese Anlagestrategie werden die in den Vermögensgegenständen des Fonds enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken reduziert, so dass auch das Risiko für den Fonds insgesamt sinkt.

3. ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEZIELE

3.1 Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 (AIFM-VO) verfolgt:

Das Ziel der Anlagepolitik des **SI BestInvest** ist die Erzielung eines stetigen Wertzuwachses unter Beachtung der Risikostreuung. Es wird dabei eine hohe Partizipation an der Aktienmarktpartizipation angestrebt. Zusätzlich werden allerdings auch wertsichernde Maßnahmen berücksichtigt mit dem Ziel, Kursrückschläge abzumildern. Zur Erreichung dieses Ziels werden auch ESG-Kriterien berücksichtigt.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds direkt oder indirekt in Aktien, Derivate, andere Wertpapiere (z.B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteile an anderen Investmentvermögen. Das Fondsmanagement darf Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken einsetzen.

Die maximalen Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände sind entsprechend der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt ausgestaltet:

Aktien und Aktien gleichwertige Papiere	vollständig
Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	vollständig
Geldmarktinstrumente	vollständig
Bankguthaben	vollständig
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen	vollständig

Investitionsstruktur

Das Fondsmanagement beabsichtigt, sein Anlageziel im Wesentlichen durch eine indirekte Investition über ein derivatives Finanzinstrument („**DFI**“) zu erreichen. Die indirekte Investition erfolgt hierbei durch einen im Freiverkehr gehandelten Swapkontrakt. Damit erhält der Fonds die Wertentwicklung eines unterliegenden Portfolios, auf das sich der Swap bezieht („**Swap-Portfolio**“). Der Fonds partizipiert hierdurch an der Wertentwicklung von Vermögensgegenständen, ohne direkt in diese Vermögensgegenstände investiert zu sein.

Nachhaltigkeit

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und ist damit als Fonds gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu qualifizieren. **Ökologische und soziale Merkmale**

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen können den diesem Dokument beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“) entnommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung des AIF die Allgemeinen Anlagegrundsätze des BaFin-Rundschreibens 4/2011 (VA) beachten.

3.2 Anlageausschuss

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Verwaltung des AIF nach Maßgabe der BAB eines Anlageausschusses bedienen.

3.3 Marktrisikomessung

Die Verwaltungsgesellschaft wendet zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikomessung den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung (§§ 15 ff. DerivateV) an. [Abweichend zur Derivateverordnung \(§§ 15 ff. DerivateV\) wird die Grenze der Marktrisikoauslastung im relativen Ansatz auf 300% erhöht.](#)

4. EINSETZBARE VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

4.1 Art einsetzbarer Vermögenswerte und Techniken

a) Einsetzbare Vermögenswerte und Techniken

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken (Derivateinsatz, Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäfte und sonstiger Leverage), die für den AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus folgenden Regelungen:

- § 4 AAB (Anlagegrundsätze)
- § 5 AAB (Vermögensgegenstände)
- § 6 AAB (Derivate)
- § 8 AAB (Kreditaufnahme)
- § 9 AAB (Wertpapierdarlehen)
- § 10 AAB (Wertpapier-Pensionsgeschäfte)
- § 1 BAB (Vermögensgegenstände)

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft.

b) Schwerpunkte (Branchen, Geographie, Märkte)

Ein Schwerpunktbereich besteht nicht.

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft.

4.2 Risiken der Vermögenswertkategorien und Techniken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen in Ziffer 2.

4.3 Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden zum Datum der Erstellung der Anlegerinformationen nicht getätigt, sind aber grundsätzlich möglich.

a) Beschreibung der vom Fonds nutzbaren Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps

Der AIF kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps wie folgt abschließen:

- Wertpapierdarlehen: Soweit die BABen des Fonds nichts anderes bestimmen, kann die Verwaltungsgesellschaft die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Hierbei kann

der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen zu entnehmen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen für einen unbestimmten Zeitraum, hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart vertraglich, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass der Fonds für die darlehensweise Übertragung ausreichende Sicherheiten erhält. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu. Bedient sich die Verwaltungsgesellschaft eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen, verzichtet sie regelmäßig auf die Stellung von Sicherheiten, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Die Verwaltungsgesellschaft schließt die beschriebenen Darlehensgeschäfte ab, um durch das Entgelt für das Darlehen für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen.

- Pensionsgeschäfte: Soweit die BABen des Fonds nichts anderes bestimmen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Fonds gehaltene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile an Dritte verkaufen und sich verpflichten, diese gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen (sogenanntes einfaches Pensionsgeschäft). Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile von Dritten kaufen und gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit wieder verkaufen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen in Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen zu entnehmen. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes der übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zur Folge haben. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft), oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).
- Kauf-/Rückverkaufgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft): Soweit die BABen des Fonds nichts anderes bestimmen, kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren von einem Dritten kaufen oder an einen Dritten verkaufen mit der Vereinbarung, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen ohne dass ein Pensionsgeschäft vorliegt. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Die Verwaltungsgesellschaft kann den gesamten Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen an Dritte verkaufen. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Verkauf-/Rückkaufgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen des Fonds zu entnehmen. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den

Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (Kauf-/Rückverkaufsgeschäft), oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (Verkauf-/Rückkaufsgeschäft).

- **Lombardgeschäft (*margin lending transaction*):** Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds entsprechend den AABen, BABen oder kurzfristige Kredite im Zusammenhang mit dem Handel von Wertpapieren von Dritten aufnehmen. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Die Verwaltungsgesellschaft kann kurzfristige Kredite von bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen. Das Volumen der für den Fonds aufgenommenen Kredite wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den BABen oder des Fonds zu entnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft gewährt aus dem Fonds für die aufgenommenen Kredite ausreichende Sicherheiten. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt kurzfristige Kredite auf, um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen.
- **Gesamtrendite-Swap (total return swap):** Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds Derivate abschließen, bei denen eine vereinbarte feste Zinszahlung gegen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts tauscht (sogenannte Total return swaps). Sie übernimmt damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert vom Swappartner, der im Gegenzug eine Prämie erhält. Swappartner in diesem Sinne sind zugelassene Kreditinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einer Bonitätsbewertung eines Ratings einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A.
- **Als Basiswerte** können Aktien- und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Edelmetalle unverbriefte Darlehensforderungen, Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, sowie Derivate Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Gesellschaft darf Geschäfte in Höhe von bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens abschließen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.
- Die Geschäfte mit Total Return Swaps beinhalten Geschäfte zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

b) Beschreibung der Sicherheiten, deren Bewertung und Beschränkungen der Weiterverwendung

Aktuell akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für den AIF nach Maßgabe der AABen, BABen die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV bzw. des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

c) Angaben zur Verwahrung der Vermögenswerte und der erhaltenen Sicherheiten

Die im Wege der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf einen Dritten übertragenen Vermögensgegenstände können vom Vertragspartner nach seinem Ermessen verwahrt werden. Als Sicherheit erhaltene Vermögensgegenstände werden von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt.

d) Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps und der Verwaltung von für diese Geschäfte gestellten bzw. empfangenen Sicherheiten ergeben sich aus den Risikohinweisen in Ziffer 2.

e) Darstellung der Einkünfte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Die „Anlage Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde, enthält genaue Angaben zur Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite, im Einzelnen:

- Eine Beschreibung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Anteile der Einkünfte, die wieder dem Fonds zufließen,
- Der dem Manager oder Dritten (z. B. der Leihstelle) zugeordneten Kosten und Gebühren sowie Angaben, wenn es sich bei diesen um mit dem Manager verbundene Dritte handelt.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- § 7 AAB (Anlagevorgaben)
- § 7a AAB (Steuerliche Anlagebeschränkungen)
- § 8 AAB (Kreditaufnahme)
- § 1 BAB (Vermögensgegenstände)
- ESG-Vorgaben der Anlagestrategie

6. LEVERAGE

Leverage ist jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad des verwalteten AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht (§ 1 Abs. 19 Nr. 15 KAGB).

6.1 Einsatz von Leverage

Die Möglichkeiten des Einsatzes von Leverage sowie Beschränkungen und der maximale Umfang des Leverageeinsatzes, den die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf, bestimmen sich nach dem Gesetz sowie den AAB und BAB des AIF.

Die vorbehaltlich der Beschränkungen des KAGB, der AAB, BAB einsetzbaren Leveragemethoden sind allgemein folgende:

- Besicherte/unbesicherte Barkredite
- Wandeldarlehen
- Zinsswaps

- Finanzielle Differenzgeschäfte
- Finanzterminkontrakte
- Total-Return-Swaps
- Außerbörsliche Finanztermingeschäfte
- Optionen
- Pensionsgeschäfte
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte
- Wertpapierdarlehensvergabe
- Wertpapierdarlehensaufnahme
- Credit Default Swaps

Für den AIF finden sich die einsetzbaren Leveragemethoden sowie Beschränkungen in folgenden Regelungen:

- § 6 AAB (Derivate)
- § 8 AAB (Kreditaufnahme)
- § 9 AAB (Wertpapierdarlehen)
- § 10 AAB (Wertpapier-Pensionsgeschäft)
- § 2 BAB (Kreditaufnahme und Wertpapierdarlehen)

Für Rechnung des AIF erhaltene Sicherheiten und Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Leverage werden wie folgt wiederverwendet: Die Verwaltungsgesellschaft geht nach aktuellem Stand grundsätzlich nicht davon aus, dass erhaltene Sicherheiten und Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Leverage wiederverwendet werden. Es wird aber nicht ausgeschlossen, dass diese Sicherheiten und Vermögensgegenstände im Einzelfall in Zukunft zur Optimierung des Erfolgs des AIF wiederverwendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird dabei ausschließlich im Interesse des AIF und seiner Anleger handeln und keine Risiken durch die Wiederverwendung eingehen, welche den AAB, BAB sowie widersprechen.

Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um maximal das 5-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft (bzw. im Fall einer Auslagerung der Portfolioverwaltung auch der Finanzportfoliomanager) kann und wird im Rahmen der Beschränkungen die angegebenen Leverage-Methoden nach freiem Ermessen im Interesse des AIF und seiner Anleger einsetzen.

6.2 Wesentliche Risiken des Einsatzes von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage-Methoden verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen unter Ziffer [222](#).

7. ÄNDERUNGEN DER ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft kann die AAB und BAB ändern. Änderungen sind mit den Anlegern abzustimmen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

8. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGRERS

8.1 Vertragsbeziehungen

Der Investor wird durch Zeichnung von Anteilen an dem AIF Anleger des AIF. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und des Anlegers richten sich nach dem KAGB, den AAB, den BAB sowie – wenn vereinbart – weiteren Vertragsdokumenten (z.B. Zeichnungsvertrag, Dreiervereinbarung).

Der Anleger ist Miteigentümer der für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

8.2 Gerichtsstand/Rechtsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach deutschem Recht. Erfüllungsort ist Sitz der Verwaltungsgesellschaft. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

8.3 Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Hat der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Verwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg der ordentlichen Gerichte beschreiten, oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt an dem Verfahren dieser Schlichtungsstelle teil.

In den AIF investierende Verbraucher können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. oder eine andere zuständige Ombudsstelle anrufen. Verbraucher sind natürliche Personen, die in den AIF zu einem Zweck investieren, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

hat formatiert: Französisch (Frankreich)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank,
Postfach 11 12 32 60047 Frankfurt,
Tel.: 069/2388-1907 oder -1906,
Fax: 069/2388-1919,
schlichtung@bundesbank.de.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

9. IDENTITÄT UND PFLICHTEN WESENTLICHER DIENSTLEISTER

9.1 Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Name und Sitz der Verwaltungsgesellschaft sind unter Ziffer ~~1.14.11.1~~ angegeben. Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung des AIF nach Maßgabe des KAGB, der AAB und BAB sowie etwaiger weiterer zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossener Vertragsdokumente. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft ergeben sich aus §§ 1, 3, 4 AAB und § 1 BAB.

9.2 Identität und Pflichten der Verwahrstelle

Name und Sitz der Verwahrstelle sind unter Ziffer ~~1.14.11.1~~ angegeben. Aufgabe der Verwahrstelle ist die Verwahrung der für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nach Maßgabe des KAGB, § 2 AAB und des Zeichnungsvertrages.

Die Pflichten der Verwahrstelle umfassen insbesondere:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF
- Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des AIF, die nicht verwahrfähig sind
- Sicherstellung, dass
 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile des AIF den Vorschriften des KAGB und den AAB sowie BAB entsprechen,
 - die Ermittlung des Wertes der Anteile des AIF den Vorschriften des KAGB und den AAB sowie BAB entsprechen,

- bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird und
- die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen des AIF verwendet werden. Hierfür hat die Verwahrstelle bestimmte Registereintragungen zu überprüfen und Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen.
- Überwachung der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft durch zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und § 2 Abs. 4 und Abs. 5 AAB. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbe freiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Verwaltungsgesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anleger nach Ziffer ~~202020~~ darüber in Kenntnis setzen, wenn eine derartige Vereinbarung abgeschlossen wird.

9.3 Identität und Pflichten des Abschluss-/Rechnungsprüfers

Name und Sitz des Abschluss-/Rechnungsprüfers sind unter Ziffer ~~1.11.11.1~~ angegeben. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des AIF. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des AIF die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der AAB und BAB sowie ggf. weiter vereinbarter Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen einzureichen.

9.4 Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagerte wesentliche Funktionen übernehmen, sind in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister sowie der Rechte der Anleger ergeben sich aus der „Anlage Dienstleister“, die dem Dokument beige fügt ist.

10. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Um potentielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten abzudecken, denen die Verwaltungsgesellschaft nachgeht, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über entsprechende zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

11. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG

11.1 Auslagerungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Auslagerung können sich die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Auslagerung“ ist dem Dokument beige fügt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

11.2 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Unterverwahrung können sich die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Dokument beigelegt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

12. BEWERTUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet Vermögensgegenstände des AIF selbst. Ein externer Bewerter ist nicht bestellt.

12.1 Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt gemäß § 14 AAB.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 14 AAB. Details sind der „Anlage Bewertungsrichtlinie“ zu entnehmen.

12.2 Fremdwährungen/Geschäfte in Fremdwährung

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des um 17.00 Uhr MEZ ermittelten Reuters-Kurses der Währung in Euro umgerechnet.

13. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

13.1 Rückgaberechte der Anleger

Die Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft einmal wöchentlich am jeweiligen Montag die Rücknahme der Anteile verlangen. Sollte der betreffende Montag kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des AIF zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (vgl. § 13 Abs. 4 AAB). Die Anleger werden über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet.

13.2 Grundsätze des Liquiditätsmanagements

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für das verwaltete Investmentvermögen. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze des Investmentvermögens übereinstimmen. Das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens wird zu einem Liquiditätsprofil des Investmentvermögens zusammengefasst und den potentiell bestehenden Verbindlichkeiten insbesondere der den Anlegern gewährten Rückgaberechten gegenübergestellt.

← **Formatiert:** Einzug: Vor: 0 cm

Potentielle Liquiditätsrisiken auch u.a. durch erhöhtes Rückgabeverhalten der Anleger überwacht die Verwaltungsgesellschaft und stellt sicher, dass die Einhaltung einer angemessenen Liquiditätshöhe bzw. -quote gewährleistet ist. Hierbei legt die Verwaltungsgesellschaft für das Investmentvermögen adäquate Limits für die Liquidität bzw. Illiquidität unter Beachtung der Anlagen des Investmentvermögens fest. Dies kann auch dazu führen, dass eine dauerhafte Liquiditätsquote im Investmentvermögen gehalten werden muss. In diesem Zusammenhang trifft die Verwaltungsgesellschaft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Investmentvermögens haben.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Investmentvermögens bewertet. Abweichend können unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Investmentvermögens häufigere oder weniger häufiger Stresstests von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden. Bei den Stresstests werden normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde gelegt. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Es werden soweit angemessen die liquiditätsrelevanten Parameter (u.a. abgeleitet aus Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, Anlegerverhalten, atypische Rücknahmeforderungen, Marktentwicklungen, etc.) im Rahmen der jeweiligen Stress-Szenarien verändert. Die Auswirkungen auf die Liquiditätsquote werden dann auf Einzelinstrumentenebene ermittelt und auf Portfolioebene aggregiert.

Weiterhin verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die vorgenannten Regelungen zum Liquiditätsmanagement bzw. -risikomanagement werden regelmäßig in der Regel jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

14. KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „Anlage Kosten“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

15. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Verwaltungsgesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes. Die Verwaltungsgesellschaft wirkt Interessenkonflikten zwischen Investmentvermögen, zwischen Investmentvermögen und Anlegern und sich und diesen Parteien entgegen.

16. ZUWENDUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr mit der Portfolioverwaltung beauftragte Dritte können im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen von deren Emittenten und/oder Verkäufern aus deren (Verkaufs-) Gebühren (z.B. Ausgabeaufschläge, Agios, Provisionen, in den Preis eingerechnete Gebühren) geldliche Zuwendungen erhalten. Die Höhe solcher Zuwendungen ist nicht im Vorneherein bestimmbar, da sie von der Art des Vermögensgegenstandes und den Umständen seines Erwerbs abhängt. Nach derzeitiger Marktpraxis werden max. 1,5% des Preises eines Vermögensgegenstandes als Zuwendung geleistet. Dieser Betrag kann in Einzelfällen auch höher sein. Nähere Einzelheiten werden dem Anleger auf Nachfrage mitgeteilt.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr mit der Portfolioverwaltung beauftragte Dritte diese Zuwendungen nicht dem Fonds zuführen, ist ihr Einbehalt auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistung ausgelegt und hindert die Verwaltungsgesellschaft bzw. den mit der Portfolioverwaltung beauftragten Dritten nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des verwalteten Fonds und seiner Anleger zu handeln.

17. AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Eine Ausgabe erfolgt nur an semi-professionelle Anleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB und professionelle Anleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB. **Ein Vertrieb an Privatanleger gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB ist nicht gestattet.**

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder über die Vermittlung Dritter erworben werden.

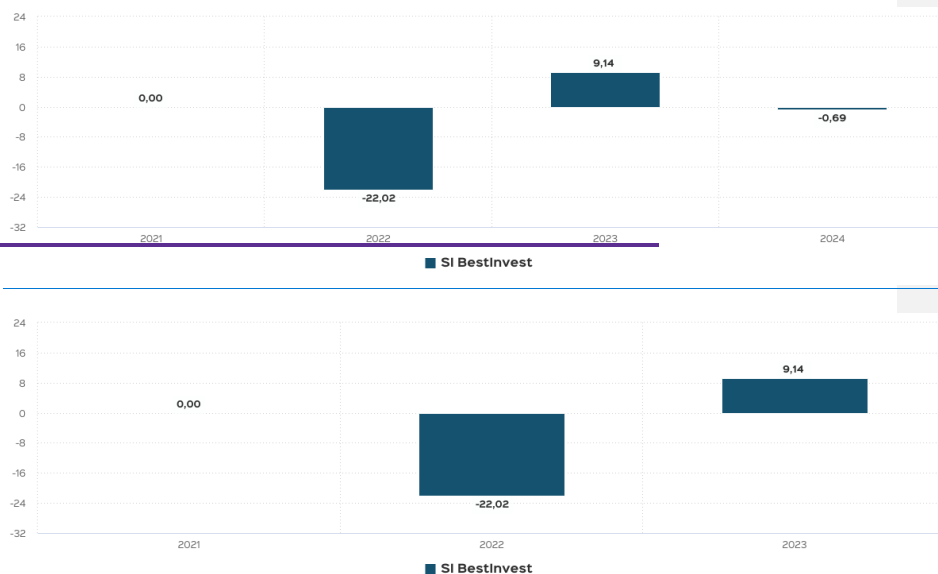
Die Anteile dürfen vom Anleger nur nach Maßgabe von § 12 Abs. 4 AAB übertragen werden. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Zeichnungsvertrag.

18. ANGABE DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „Anlage Nettoinventarwert“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

19. ANGABEN ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung des Sondervermögens seit Auflage in Prozent stellt sich wie folgt dar:



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme eines Ausgabeaufschlags (sofern vorhanden) abgezogen.

20. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die Verwaltungsgesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich per E-Mail.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht

- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden AIF, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

Weitere Berichtspflichten können sich aus dem Zeichnungsvertrag ergeben.

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN UND BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

Die AAB und BAB sind in einem separaten Dokument enthalten.

ANLAGE BEWERTUNGSRICHTLINIE

Die Anlage Bewertungsrichtlinie ist in einem separaten Dokument enthalten.

ANLAGE WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Nicht einschlägig.

ANLAGE DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind in der „Anlage Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Sonstige Dienstleister: Keine

Die Firmen weiterer Dienstleister (z.B. eingesetzter Rechtsanwalts- und Steuerkanzleien) teilt die Verwaltungsgesellschaft auf Nachfrage gerne mit.

ANLAGE AUSLAGERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Portfolioverwaltung ausgelagert an:

- SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, Hamburg

Der Portfolioverwalter übernimmt unter Vollmacht der Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des AIF nach Maßgabe eines zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfoliomanager vereinbarten Auslagerungsvertrags. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Anleger wird hierdurch nicht beschränkt.

Bei der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Portfoliomanager ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Weitere Interessenkonflikte aus der Beauftragung des Portfoliomanagers sind für die Verwaltungsgesellschaft nicht erkennbar. Auch der Portfolioverwalter hat keine Interessenkonflikte durch die Übernahme der Portfolioverwaltung mitgeteilt.

Darüber hinaus sind folgende Auslagerungsunternehmen mit den jeweils genannten Dienstleistungen beauftragt:

- Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, für die EDV-Revision
- Bereitstellung und Unterhaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie auf die Allgeier IT-Services GmbH, München, sowie bis voraussichtlich Ende 2024 auf die SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., Hamburg
- Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt Branch, Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft.
- PATRONAS Financial Services GmbH, Freiburg im Breisgau für das Ordermanagement OPUS
- FNZ Deutschland Technologie GmbH, Sulzbach (Taunus) für das Fondsbuchhaltungssystem FNZ

Interessenkonflikte wurden uns nicht mitgeteilt. Eigene Interessenkonflikte wurden nicht identifiziert.

Bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

ANLAGE UNTERVERWAHRUNG

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

Markt	Name der Lagerstelle
Australien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Belgien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Bulgarien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Dänemark	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Deutschland	V-Bank, München
Deutschland	dwpbank, Frankfurt
Deutschland	Clearstream Banking AG, Frankfurt
Finnland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Societe Generale S.A., Paris
Griechenland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Großbritannien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Hong Kong	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Irland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Italien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Japan	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Kanada	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Malaysia	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Mexiko	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Neuseeland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Niederlande	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Norwegen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Österreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Polen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Portugal	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Rumänien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Russland	Raiffeisenbank International AG, Wien
Schweden	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Schweiz	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Singapur	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Slowakische Republik	Raiffeisenbank International AG, Wien
Slowenien	Raiffeisenbank International AG, Wien
Spanien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Südafrika	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corp. Lt., Hong Kong
Tschechische Republik	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Türkei	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Ungarn	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
USA	Clearstream Banking S.A., Luxemburg

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Italienisch (Italien)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

Stand: 31.12.2024

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

Markt	Name der Lagerstelle
-------	----------------------

Australien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Belgien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Bulgarien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Dänemark	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Deutschland	V-Bank, München
Deutschland	dwpbank, Frankfurt
Deutschland	Clearstream Banking AG, Frankfurt
Finnland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Frankreich	Societe Generale S.A., Paris
Griechenland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Großbritannien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Hong Kong	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Irland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Italien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Japan	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Kanada	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Malaysia	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Mexiko	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Neuseeland	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Niederlande	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Norwegen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Österreich	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Polen	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Portugal	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Rumänien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Russland	Raiffeisenbank International AG, Wien
Schweden	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Schweiz	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Singapur	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Slowakei	Raiffeisenbank International AG, Wien
Slowenien	Raiffeisenbank International AG, Wien
Spanien	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Südafrika	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corp. Lt., Hong Kong
Tschechische Republik	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Türkei	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
Ungarn	Clearstream Banking S.A., Luxemburg
USA	Clearstream Banking S.A., Luxemburg

Stand: 30.06.2024

hat formatiert: Italienisch (Italien)

Nach Angabe der Verwahrstelle sind mit der Unterverwahrung durch die vorgenannten Unternehmen keine Interessenkonflikte verbunden.

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

ANLAGE KOSTEN

Entgelte, Gebühren und Kosten

Die der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt bis zu 0,16 % p.a. bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des betreffenden Geschäftsjahres ergibt.

1. Die Gesellschaft darf Vergütungen des Portfoliomanagers dem Sondervermögen belasten, wenn die Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die performanceunabhängigen Vergütungen betragen insgesamt bis zu 0,750% p.a. bezogen auf den Durchschnittswert (Nettoinventarwert) des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten (Nettoinventarwerte) des betreffenden Geschäftsjahres ergibt. Änderungen der konkreten Höhe der Vergütung des Portfoliomanagers nach oben und nach unten sind ohne Zustimmung der Investoren möglich, soweit sie sich im Rahmen der genannten Vergütung von bis zu 0,750% p.a. bewegen. Die Gesellschaft ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
2. Die Vergütung der Verwahrstelle beträgt 0,025 % p.a. bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten (Nettoinventarwerte) des betreffenden Geschäftsjahres ergibt.
3. Neben den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Prüfung sowie mit der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (insb. Bewertungsleistungen von Dritten);
 - b) im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ratierlich belastet werden;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - d) übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
 - e) Kosten für den Druck, Übersetzung und Versand der Jahresberichte und gegebenenfalls des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens, einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
 - k) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - l) Versicherungskosten;

- m) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das (ESG-) Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten für die Messung der ESG-Kriterien und die Analyse der Nachhaltigkeitsauswirkung;
 - q) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, inkl. Kosten für die Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten (Marktrisikomessung) durch Dritte;
 - r) Kosten für Performance-Attribution;
 - s) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - t) Kosten für Reportingdienstleistungen hinsichtlich der Sondervermögen durch Dritte und damit im Zusammenhang stehende Kosten;
 - u) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt.
 - v) Kosten, die für die Organisation und Ausrichtung von Anlageversammlungen anfallen.
4. Alle in diesem § 7 genannten Vergütungskomponenten verstehen sich netto, also zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer.

Höchstbeträge

Die vorgenannten Entgelte, Kosten und Gebühren für die dort aufgeführten Einheiten sind zugleich die Höchstbeträge, sofern sich nicht nachfolgend Anderweitiges ergibt:

- Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager gemäß § 5 BAB und/oder der Dreiervereinbarung/Zeichnungsvertrag für die Verwaltung eine erfolgsabhängige Vergütung erhält, existiert ein Höchstbetrag für die Vergütung der jeweiligen Person nur dann, wenn dieser explizit vereinbart ist.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz der oben aufgeführten Aufwendungen (einschließlich der unter Buchstabe a) aufgeführten Transaktionskosten) vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch für die Aufwendungen und Transaktionskosten ausnahmsweise bis zu 100 % des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.
- Die tatsächlich belasteten Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen.
- Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,5% des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu 60,- € pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

- Für derivative Produkte (Optionen, Futures etc.) betragen die Transaktionskosten i.d.R. bis zu 25,- € pro Kontrakt mindestens jedoch bis zu 60,-€ pro Transaktion. Kontrakte sind standardisierte, kleinste handelbare Einheiten im Derivatehandel. Derivate auf Rohstoffe verursachen i.d.R. Transaktionskosten in Höhe von bis zu 50,- USD pro Kontrakt. In Einzelfällen kann es zu einer Transaktions-Fee in Höhe von 250,-€ kommen.
- Die Summe der Transaktionskosten, die dem AIF im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden nicht erhoben.

ANLAGE NETTOINVENTARWERT

Am 22.11.2024 betrug der Nettoinventarwert: 84,77 EUR

Der jüngste Nettoinventarwert ist im Zeichnungsvertrag unter Angabe des jeweiligen Datums seiner Ermittlung angegeben.

Der Wert eines Teils kann und wird sich entsprechend der Wertentwicklung des AIF in der Zukunft ändern. Der hier angegebene Wert beinhaltet keine Aussage bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung, sondern gibt nur den Nettoinventarwert zum angegebenen Datum an.

Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: SI BestInvest

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TPSMAUUVFGBA18

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☐ ☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.

Um in der 5 %-Grenze Berücksichtigung zu finden, reicht es aus, dass der Vermögensgegenstand entweder ein Umwelt- oder ein soziales Ziel erfüllt. Es ist nicht erforderlich, dass gleichzeitig beide Ziele erreicht werden.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 33 % des Wertes des Sondervermögens direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

1. Für die dezidierte ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 33 % nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Bei einer indirekten Investition gelten die ESG-Kriterien auf Ebene der Werttreiber des derivatives Finanzinstrument („DFI“). Werttreiber des DFI sind hierbei sämtliche Vermögensgegenstände im Swap-Portfolio, die eine direkte oder indirekte Investition in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten darstellen („Werttreiber“). Handelt es sich bei den Werttreibern um Derivate, erfolgt eine Durchschau auf das dem Derivat zugrundeliegende Unternehmen bzw. den Emittenten (z.B. wird bei der Investition in einen Bund-Future auf die Emittentin Bundesrepublik Deutschland durchgeschaut).

Zusätzlich zu der oben genannten, auf den Wert des Sondervermögens bezogenen 33%-Grenze müssen die Werttreiber des DFI mindestens zu 85% in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von MSCI analysiert und bewertet wurden. Es sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG Rating von mindestens „BB“ (Unternehmen und Staaten) aufweisen.

Der Fonds wird im Rahmen eines fondsgebundenen Versicherungsprodukts eingesetzt. Zum Schutz des Anlegers und des Versicherungsnehmers kann der Fondsmanager bei außergewöhnlichen Marktumständen beschließen, dass der Fonds bzw. das DFI für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Börsentagen die Investitionsquote bis auf null reduziert. Für diesen Zeitraum kann die oben genannte Mindestgrenze von 33% des Wertes des Sondervermögens unterschritten werden, da der Fonds bzw. das DFI nicht oder nur in einem geringen Umfang in Werttreiber investiert ist. Der Fondsmanager darf diese Mindestgrenze jedoch insgesamt höchstens an 25 Börsentagen innerhalb eines Fondsgeschäftsjahres unterschreiten. Die nachfolgend festgelegten Ausschlusskriterien gelten auch für diesen Zeitraum fort.

Darüber hinaus werden für das Sondervermögen verbindliche Ausschlusskriterien berücksichtigt.

2. Für die nachhaltigen Investitionen

Im Sinne dieses Sondervermögens liegt ein solcher Beitrag vor, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten, in welche das Sondervermögen investiert, ein hinreichendes **SDG Net Alignment** in mindestens einem der zuvor genannten SDGs aufweist.

Das **SDG Net Alignment** bewertet die Nettoauswirkungen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in Hinblick auf die Erreichung der zuvor genannten SDGs.

Mit Nettoauswirkungen ist gemeint, dass einige der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens gut auf die SDGs einzahlen, während andere Produkte und Dienstleistungen diese negativ beeinträchtigen.

Dabei nimmt MSCI ESG Research LLC eine Einstufung in die folgenden Kategorien vor: *strongly aligned*, *aligned*, *neutral*, *misaligned*, *strongly misaligned* (deutlich übereinstimmend, übereinkommend, neutral, fehl ausgerichtet, deutlich fehl ausgerichtet).

Eine Einstufung als *neutral* zeigt an, dass das Unternehmen Erreichung eines SDGs weder befördert noch beeinträchtigt. Eine Bewertung im positiven Bereich (*strongly aligned*, *aligned*) steht für einen Beitrag zur Erreichung eines SDGs, während eine Bewertung im negativen Bereich (*misaligned*, *strongly misaligned*) anzeigt, dass die Produkte und Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens, die Erreichung des jeweiligen SDG beeinträchtigen.

Beispiel: Ein Versorgungsunternehmen erwirtschaftet 20% des Umsatzes mit solarbasierter Stromerzeugung und 40 % des Umsatzes aus Kohleverstromung, und erhält die Bewertung "misaligned" in Bezug auf das SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“).

Der geschätzte Umsatz aus „positiven“ Produkten und Dienstleistungen (z.B. Windkraftenerzeugung für SDG 7) werden auf Basis von Umsatzspannen von 0 % bis 100 % bewertet, die über die entsprechenden Werte von 0 bis 10 abgebildet werden.

Der geschätzte Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen, die „negativ“ auf ein SDG einzahlen (z. B. Kohlestromerzeugung für SDG 7) werden ebenso auf der Grundlage von Umsatzspannen von 0 % bis 100 %, mit entsprechenden Werten von 0 bis (-10) abgebildet.

Das SDG Net Alignment ist **das Ergebnis** des positiven Product Alignment und des negativen Product Alignment.

Es gibt **eine Ausnahme** zur Berechnung des Net Alignment bei Unternehmen, die über 50 % des Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen mit **nachteiligen Auswirkungen** erwirtschaften. Diese werden automatisch als "strongly misaligned" betrachtet. Das Unternehmen kann diesen Umstand auch nicht mit kompensierenden Umsätzen, die positive Auswirkungen auf die Erreichung der SDGs haben, ausgleichen oder abschwächen.

Vorliegend muss die Gesellschaft mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren, die in einem der obengenannten SDGs ein SDG Net Alignment von aligned oder strongly aligned aufweisen und damit wenigstens einen begrenzten Beitrag zu dem jeweiligen SDG leisten. Dabei darf das jeweilige Wertpapier, jedoch kein anderes der 17 Sustainable Development Goals erheblich beeinträchtigen.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren „MSCI ESG“) zur Verfügung gestellt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) nicht mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Tabak oder Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 30 % Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (5) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;¹

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (6) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (7) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften;
- (8) Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen² erwirtschaften;
- (9) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Tabakproduktion erwirtschaften;
- (10) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Kohle erwirtschaften und/oder
- (11) sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN Global Compact aufweisen.

Der Fonds bzw. das DFI (Derivatives Finanzinstrument) darf in Titel investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit aktuell

¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Bei MSCI wird eine schwere Kontroverse in Form einer „Red Flag“ ausgewiesen.

² Als geächtete Waffen definieren sich solche nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

nicht gesagt werden kann, ob gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Titel Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Titel im Portfolio des Fonds und im Swap-Portfolio, die entsprechend gescreent werden können.

Die Daten für die die Ausschlusskriterien werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Gesellschaft muss mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Als positiv bewertet und damit im Rahmen der genannten 5 % Grenze Berücksichtigung finden all die Vermögensgegenstände, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren.

Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der **Erhaltung der Umwelt** und / oder der **Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft** beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung der **Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“)** beizutragen.

- SDG 1: Keine Armut
- SDG 2: Kein Hunger
- SDG 3: Gesundheit
- SDG 4: Hochwertige Bildung
- SDG 5: Geschlechtergleichheit
- SDG 6: Sauberes Wasser
- SDG 7: Bezahlbare und Saubere Energie
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

Feldfunktion geändert

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Darüber hinaus investiert das Sondervermögen gemäß Artikel 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Mindestquote von 5 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solche zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppe erheblich beeinträchtigen.

Zur Beurteilung des DNSH können die PAI-Indikatoren gem. Anhang I DeI VO SFDR herangezogen werden. Um diese Indikatoren zu berücksichtigen, verwendet die HANSAINVEST die SDG. Hintergrund hierfür ist, dass die HANSAINVEST durch einen Abgleich der PAI-Indikatoren und der SDG zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die beiden zugrundeliegenden Erwägungen größtenteils deckungsgleich sind. Gleichmaßen sind die SDG messbarer. Dies liegt insbesondere daran, dass die SDG als Wirkungs-Tool aufgesetzt wurden, während die PAI-Indikatoren eigentlich ein Berichterstattungs-Tool darstellen. Insofern dürfen die Emittenten, in die im Rahmen der nachhaltigen Investitionen angelegt wird, keinen SDG Net Alignment Score von schlechter als -7 aufweisen. Ein solcher Score würde vergeben, wenn das Unternehmen im Rahmen der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen eines der 17 Entwicklungsziele beeinträchtigt und mit dieser Dienstleistung und/oder diesem Produkt mehr als 25 % der Umsätze generiert.

In Bezug auf Staatsanleihen werden die genannten Kriterien nicht abgeprüft, da nach Auffassung der HANSAINVEST eine Investition in Staatsanleihen nicht als nachhaltige Investition klassifiziert werden kann, da Staaten grundsätzlich keinen „wirtschaftlichen Tätigkeiten“ im Sinne der Offenlegungsverordnung nachgehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Durch die Anwendung der zuvor aufgeführten Ausschlusskriterien wird u.a. sichergestellt, dass für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis Nr. (5) für Unternehmen, das Ausschlusskriterium Nr. (6) für Staaten sowie die Ausschlusskriterien Nr. (7) bis (11) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4) und (10) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11) greift den UN Global Compact auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Formatiert: Nach: 0,47 cm

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Der Freedom House Index im Ausschlusskriterium Nr. (2) wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen sowie Investmentanteile

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterium Nr. (4), Nr. (5), Nr. (10) und Nr. (11)	Durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und Nr. (10)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und Nr. (10)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem

Formatiert: Nach: 0,47 cm

Formatierte Tabelle

		verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4), Nr. (5), Nr. (10) und Nr. (11)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2) und Nr. (8)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (6)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

← **Formatierte Tabelle**

☐ **Nein**



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel der Anlagepolitik des SI BestInvest ist die Erzielung eines stetigen Wertzuwachses unter Beachtung der Risikostreuung. Zur Erreichung dieses Ziels werden auch ESG-Kriterien berücksichtigt.

Es wird dabei eine hohe Partizipation an der Aktienmarktpformance angestrebt. Zusätzlich werden allerdings auch wertsichernde Maßnahmen berücksichtigt mit dem Ziel, Kursrückschläge abzumildern. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds direkt oder indirekt in Aktien, Derivate, andere Wertpapiere (z.B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteile an anderen Investmentvermögen. Das Fondsmanagement darf Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken einsetzen. Das Fondsmanagement beabsichtigt, sein Anlageziel im Wesentlichen durch eine indirekte Investition über ein derivatives Finanzinstrument („DFI“) zu erreichen. Die indirekte Investition erfolgt hierbei durch einen im Freiverkehr gehandelten Swapkontrakt. Damit erhält der Fonds die Wertentwicklung eines unterliegenden Portfolios, auf das sich der Swap bezieht („Swap-Portfolio“). Der Fonds partizipiert hierdurch an der Wertentwicklung von Vermögensgegenständen, ohne direkt in diese Vermögensgegenstände investiert zu sein.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, einschließlich des Anteils an nachhaltigen Investitionen sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ ff.).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 33 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

Der Fonds wird im Rahmen eines fondsgebundenen Versicherungsprodukts eingesetzt. Zum Schutz des Anlegers und des Versicherungsnehmers kann der Fondsmanager bei außergewöhnlichen Marktumständen beschließen, dass der Fonds bzw. das DFI für einen begrenzten Zeitraum **von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Börsentagen die Investitionsquote bis auf null reduziert**. Für diesen Zeitraum kann die oben genannte Mindestgrenze von 33% des Wertes des Sondervermögens unterschritten werden, da der Fonds bzw. das DFI nicht oder nur in einem geringen Umfang in Werttreiber investiert ist. Der Fondsmanager darf diese Mindestgrenze jedoch insgesamt **höchstens an 25 Börsentagen innerhalb eines Fondsgeschäftsjahres** unterschreiten. Die nachfolgend festgelegten Ausschlusskriterien gelten auch für diesen Zeitraum fort.

Formatiert: Nach: 0,47 cm

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung und in sehr schwerer Weise gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.

Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

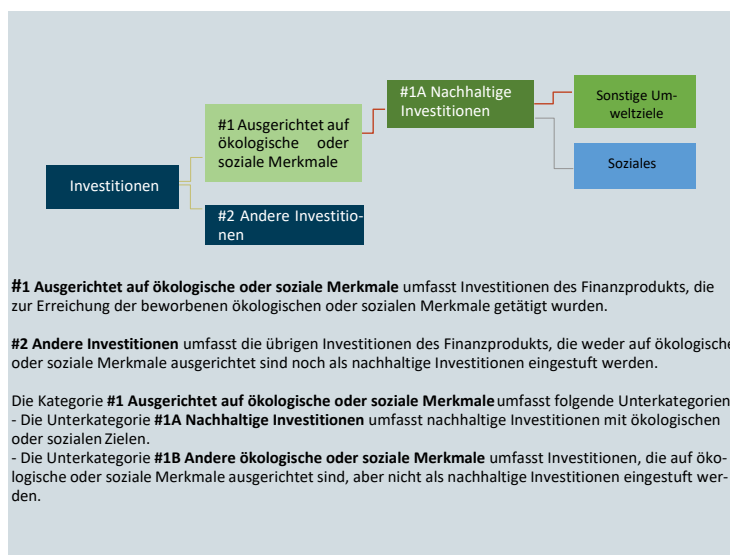
Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate investieren.

Das Fondsmanagement beabsichtigt, sein Anlageziel im Wesentlichen durch eine indirekte Investition über ein derivatives Finanzinstrument („DFI“) zu erreichen. Die indirekte Investition erfolgt hierbei durch einen im Freiverkehr gehandelten Swapkontrakt.

Eine Anlage in Vermögensgegenstände mit dem Rating unterhalb der Einstufung „Speculative Grade“ ist unzulässig. Liegt kein Rating vor, so muss die Gesellschaft vor Erwerb eines Vermögensgegenstandes die geplanten Rückflüsse ex ante für hinreichend wahrscheinlich erachten.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 33 % des Wertes des Sondervermögens.

Formatiert: Nach: 0,47 cm



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

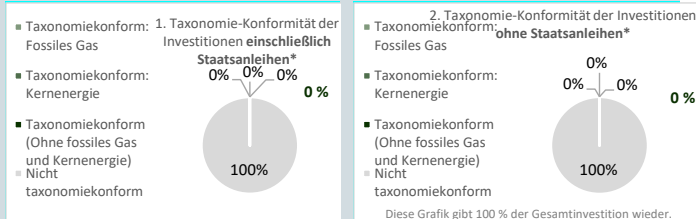
Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ Risikopositionen gegenüber Staaten.**

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Formatiert: Nach: 0,64 cm

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



 Nicht EU-Taxonomiekonform sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die auf Umwelt- als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen sowohl SDG berücksichtigt, die auf Umweltziele, als auch solche, die auf soziale Ziele ausgerichtet sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 67 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Der Fonds wird im Rahmen eines fondsgebundenen

Versicherungsprodukts eingesetzt. Zum Schutz des Anlegers und des Versicherungsnehmers kann der Fondsmanager bei außergewöhnlichen Marktumständen beschließen, dass der Fonds bzw. das DFI für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Börsentagen die Investitionsquote bis auf null reduziert. Für diesen Zeitraum kann die oben genannte Mindestgrenze von 33% des Wertes des Sondervermögens unterschritten werden, da der Fonds bzw. das DFI nicht oder nur in einem geringen Umfang in Werttreiber investiert ist. Der Fondsmanager darf diese Mindestgrenze jedoch insgesamt höchstens an 25 Börsentagen innerhalb eines Fondsgeschäftsjahres unterschreiten. Die nachfolgend festgelegten Ausschlusskriterien gelten auch für diesen Zeitraum fort.

Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Produktspezifische Informationen können mittels eines Tokens vom Anleger über einen passwortgeschützten Bereich abgerufen werden.

Formatiert: Nach: -0,03 cm

Formatiert: Einzug: Vor: 0,55 cm, Erste Zeile: 0 cm, Tabstopps: Nicht an 0,5 cm

Formatiert: Einzug: Vor: 0,55 cm

ANLAGE „ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE“

Anhang „ökologische und/oder soziale Merkmale“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: SI-BestInvest

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900TPSMAUUVFGBA18

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ Ja	☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Um-

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.
Um in der 5 %-Grenze Berücksichtigung zu finden, reicht es aus, dass der Vermögensgegenstand entweder ein Umwelt- oder ein soziales Ziel erfüllt. Es ist nicht erforderlich, dass gleichzeitig beide Ziele erreicht werden.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 33 % des Wertes des Sondervermögens direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

1. Für die dezidierte ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 33 % nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Bei einer indirekten Investition gelten die ESG-Kriterien auf Ebene der Werttreiber des derivatives Finanzinstrument („DFI“). Werttreiber des DFI sind hierbei sämtliche Vermögensgegenstände im Swap-Portfolio, die eine direkte oder indirekte Investition in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten darstellen („Werttreiber“). Handelt es sich bei den Werttreibern um Derivate, erfolgt eine Durchschau auf das dem Derivat zugrundeliegende Unternehmen bzw. den Emittenten (z.B. wird bei der Investition in einen Bund-Future auf die Emittentin Bundesrepublik Deutschland durchgeschaut).

Zusätzlich zu der oben genannten, auf den Wert des Sondervermögens bezogenen 33%-Grenze müssen die Werttreiber des DFI mindestens zu 85% in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von MSCI analysiert und bewertet wurden. Es sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens „BB“ (Unternehmen und Staaten) aufweisen.

Der Fonds wird im Rahmen eines fondsgebundenen Versicherungsprodukts eingesetzt. Zum Schutz des Anlegers und des Versicherungsnehmers kann der Fondsmanager bei außergewöhnlichen Marktumständen beschließen, dass der Fonds bzw. das DFI für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Börsentagen die Investitionsquote bis auf null reduziert. Für diesen Zeitraum kann die oben genannte Mindestgrenze von 33% des Wertes des Sondervermögens unterschritten werden, da der Fonds bzw. das DFI nicht oder nur in einem geringen Umfang in Werttreiber investiert ist. Der Fondsmanager darf diese Mindestgrenze jedoch insgesamt höchstens an 25 Börsentagen innerhalb eines Fondsgeschäftsjahres unterschreiten. Die nachfolgend festgelegten Ausschlusskriterien gelten auch für diesen Zeitraum fort.

Darüber hinaus werden für das Sondervermögen verbindliche Ausschlusskriterien berücksichtigt.

2. Für die nachhaltigen Investitionen

Im Sinne dieses Sondervermögens liegt ein solcher Beitrag vor, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten, in welche das Sondervermögen investiert, ein hinreichendes **SDG Net Alignment** in mindestens einem der zuvor genannten SDGs aufweist.

Das **SDG Net Alignment** bewertet die Nettoauswirkungen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in Hinblick auf die Erreichung der zuvor genannten SDGs.

Mit Nettoauswirkungen ist gemeint, dass einige der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens gut auf die SDGs einzahlen, während andere Produkte und Dienstleistungen diese negativ beeinträchtigen.

Dabei nimmt MSCI ESG Research LLC eine Einstufung in die folgenden Kategorien vor: *strongly aligned*, *aligned*, *neutral*, *misaligned*, *strongly misaligned* (deutlich übereinstimmend, übereinkommend, neutral, fehl ausgerichtet, deutlich fehl ausgerichtet).

Eine Einstufung als *neutral* zeigt an, dass das Unternehmen Erreichung eines SDGs weder befördert noch beeinträchtigt. Eine Bewertung im positiven Bereich (*strongly*

aligned, aligned) steht für einen Beitrag zur Erreichung eines SDGs, während eine Bewertung im negativen Bereich (misaligned, strongly misaligned) anzeigt, dass die Produkte und Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens, die Erreichung des jeweiligen SDG beeinträchtigen.

Beispiel: Ein Versorgungsunternehmen erwirtschaftet 20% des Umsatzes mit solarbasierter Stromerzeugung und 40 % des Umsatzes aus Kohleverstromung, und erhält die Bewertung "misaligned" in Bezug auf das SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“).

Der geschätzte Umsatz aus „positiven“ Produkten und Dienstleistungen (z.B. Windkraftenerzeugung für SDG 7) werden auf Basis von Umsatzspannen von 0 % bis 100 % bewertet, die über die entsprechenden Werte von 0 bis 10 abgebildet werden.

Der geschätzte Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen, die „negativ“ auf ein SDG einzahlen (z. B. Kohlestromerzeugung für SDG 7) werden ebenso auf der Grundlage von Umsatzspannen von 0 % bis 100 %, mit entsprechenden Werten von 0 bis (-10) abgebildet.

Das SDG Net-Alignment ist **das Ergebnis** des positiven Product Alignment und des negativen Product Alignment.

Es gibt **eine Ausnahme** zur Berechnung des Net-Alignment bei Unternehmen, die über 50 % des Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen mit **nachteiligen Auswirkungen** erwirtschaften. Diese werden automatisch als "strongly misaligned" betrachtet. Das Unternehmen kann diesen Umstand auch nicht mit kompensierenden Umsätzen, die positive Auswirkungen auf die Erreichung der SDGs haben, ausgleichen oder abschwächen.

Vorliegend muss die Gesellschaft mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren, die in einem der obengenannten SDGs ein SDG Net-Alignment von aligned oder strongly aligned aufweisen und damit wenigstens einen begrenzten Beitrag zu dem jeweiligen SDG leisten. Dabei darf das jeweilige Wertpapier, jedoch kein anderes der 17 Sustainable Development Goals erheblich beeinträchtigen.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren „MSCI ESG“) zur Verfügung gestellt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

(12) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;

(13) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN-BWC und UN-CWC) generieren;

~~(14)nicht mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Tabak oder Tabakprodukten generieren;~~

~~(15)mehr als 30 % Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;~~

~~(16)in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN-Global Compact-Netzwerkes verstoßen;⁴~~

~~Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben;~~

~~(17)die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.~~

~~Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die~~

~~(18)mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Rüstungsgütern erwirtschaften;~~

~~(19)Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen⁵ erwirtschaften;~~

~~(20)mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Tabakproduktion erwirtschaften;~~

~~(21)mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Kohle erwirtschaften und/oder~~

~~(22)sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN-Global Compact aufweisen.~~

~~Der Fonds bzw. das DFI (Derivatives Finanzinstrument) darf in Titel investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.~~

~~Sobald für solche Titel Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Titel im Portfolio des Fonds und im Swap-Portfolio, die entsprechend gescrëent werden können.~~

~~Die Daten für die die Ausschlusskriterien werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.~~

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Gesellschaft muss mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

⁴ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Bei MSCI wird eine schwere Kontroverse in Form einer „Red Flag“ ausgewiesen.

⁵ Als geächtete Waffen definieren sich solche nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN-BWC und UN-CWC).

Als positiv bewertet und damit im Rahmen der genannten 5-% Grenze Berücksichtigung finden all die Vermögensgegenstände, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren.

Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der **Erhaltung der Umwelt** und / oder der **Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft** beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung der **Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“)** beizutragen.

- SDG 1: Keine Armut
- SDG 2: Kein Hunger
- SDG 3: Gesundheit
- SDG 4: Hochwertige Bildung
- SDG 5: Geschlechtergleichheit
- SDG 6: Sauberes Wasser
- SDG 7: Bezahlbare und Saubere Energie
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

Feldfunktion geändert

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Darüber hinaus investiert das Sondervermögen gemäß Artikel 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Mindestquote von 5 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solche zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppe erheblich beeinträchtigen.

Zur Beurteilung des DNSH können die PAI-Indikatoren gem. Anhang I DelVO SFDR herangezogen werden. Um diese Indikatoren zu berücksichtigen, verwendet die HANSAINVEST die SDG. Hintergrund hierfür ist, dass die HANSAINVEST durch einen Abgleich der PAI-Indikatoren und der SDG zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die beiden zugrundeliegenden Erwägungen größtenteils deckungsgleich sind. Gleichmaßen sind die SDG messbarer. Dies liegt insbesondere daran, dass die SDG als Wirkungs-Tool aufgesetzt wurden, während die PAI-Indikatoren eigentlich

ein Berichterstattungs-Tool darstellen. Insofern dürfen die Emittenten, in die im Rahmen der nachhaltigen Investitionen angelegt wird, keinen SDG Net Alignment Score von schlechter als -7 aufweisen. Ein solcher Score würde vergeben, wenn das Unternehmen im Rahmen der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen eines der 17 Entwicklungsziele beeinträchtigt und mit dieser Dienstleistung und/oder diesem Produkt mehr als 25 % der Umsätze generiert.

In Bezug auf Staatsanleihen werden die genannten Kriterien nicht abgeprüft, da nach Auffassung der HANSAINVEST eine Investition in Staatsanleihen nicht als nachhaltige Investition klassifiziert werden kann, da Staaten grundsätzlich keinen „wirtschaftlichen Tätigkeiten“ im Sinne der Offenlegungsverordnung nachgehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Durch die Anwendung der zuvor aufgeführten Ausschlusskriterien wird u.a. sichergestellt, dass für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis Nr. (5) für Unternehmen, das Ausschlusskriterium Nr. (6) für Staaten sowie die Ausschlusskriterien Nr. (7) bis (11) für Investmentanteile herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4) und (10) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO₂-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11) greift den UN-Global Compact auf.

Der UN-Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN-Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3–6), *Ökologie* (Prinzipien 7–9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1–2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3–6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7–9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Der Freedom House Index im Ausschlusskriterium Nr. (2) wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen sowie Investmentanteile

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
3. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 4. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen	Ausschlusskriterium Nr. (4), Nr. (5), Nr. (10) und Nr. (11)	Durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN-Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN-Global

Unternehmen (GHG intensity of investee companies)		Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und Nr. (10)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und Nr. (10)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhaltenen Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht-erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4), Nr. (5), Nr. (10) und Nr. (11)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an ande-

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

		ren Orten durch Schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfallen.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (5) und Nr. (11)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2) und Nr. (8)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (6)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

		berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.
--	--	---

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel der Anlagepolitik des SI-BestInvest ist die Erzielung eines stetigen Wertzuwachses unter Beachtung der Risikostreuung. Zur Erreichung dieses Ziels werden auch ESG-Kriterien berücksichtigt.

Es wird dabei eine hohe Partizipation an der Aktienmarktpformance angestrebt. Zusätzlich werden allerdings auch wertsichernde Maßnahmen berücksichtigt mit dem Ziel, Kursrückschläge abzumildern. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds direkt oder indirekt in Aktien, Derivate, andere Wertpapiere (z.B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteile an anderen Investmentvermögen. Das Fondsmanagement darf Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken einsetzen. Das Fondsmanagement beabsichtigt, sein Anlageziel im Wesentlichen durch eine indirekte Investition über ein derivatives Finanzinstrument („DFI“) zu erreichen. Die indirekte Investition erfolgt hierbei durch einen im Freiverkehr gehandelten Swapkontrakt. Damit erhält der Fonds die Wertentwicklung eines unterliegenden Portfolios, auf das sich der Swap bezieht („Swap-Portfolio“). Der Fonds partizipiert hierdurch an der Wertentwicklung von Vermögensgegenständen, ohne direkt in diese Vermögensgegenstände investiert zu sein.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, einschließlich des Anteils an nachhaltigen Investitionen sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ ff.).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 33 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

Der Fonds wird im Rahmen eines fondsgebundenen Versicherungsprodukts eingesetzt. Zum Schutz des Anlegers und des Versicherungsnehmers kann der Fondsmanager bei außergewöhnlichen Marktumständen beschließen, dass der Fonds bzw. das DFI für einen begrenzten Zeitraum **von bis zu 5 aufeinanderfolgenden**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in

Börsentagen die Investitionsquote bis auf null reduziert. Für diesen Zeitraum kann die oben genannte Mindestgrenze von 33% des Wertes des Sondervermögens unterschritten werden, da der Fonds bzw. das DFI nicht oder nur in einem geringen Umfang in Werttreiber investiert ist. Der Fondsmanager darf diese Mindestgrenze jedoch insgesamt **höchstens an 25 Börsentagen innerhalb eines Fondsgeschäftsjahres** unterschreiten. Die nachfolgend festgelegten Ausschlusskriterien gelten auch für diesen Zeitraum fort.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung und in sehr schwerer Weise gegen die 10 Prinzipien des UN-Global Compact-Netzwerkes verstoßen.

Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

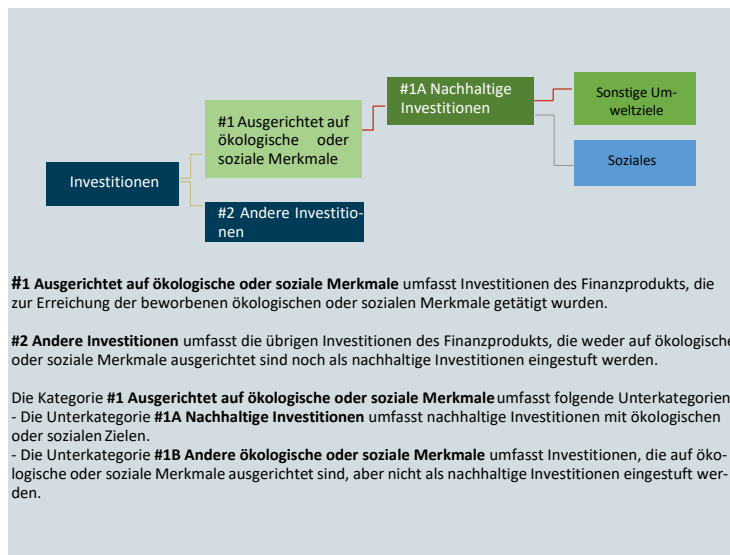
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate investieren.

Das Fondsmanagement beabsichtigt, sein Anlageziel im Wesentlichen durch eine indirekte Investition über ein derivatives Finanzinstrument („DFI“) zu erreichen. Die indirekte Investition erfolgt hierbei durch einen im Freiverkehr gehandelten Swapkontrakt.

Eine Anlage in Vermögensgegenstände mit dem Rating unterhalb der Einstufung „Speculative Grade“ ist unzulässig. Liegt kein Rating vor, so muss die Gesellschaft vor Erwerb eines Vermögensgegenstandes die geplanten Rückflüsse ex ante für hinreichend wahrscheinlich erachten.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 33 % des Wertes des Sondervermögens.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie* investiert?**

☐ **Ja:**

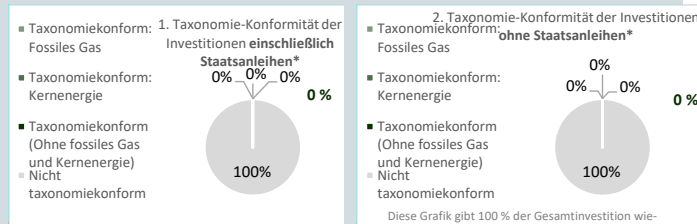
☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

* Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

☒-Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt- und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die auf Umwelt- als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?



Nicht EU-Taxonomiekonform sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 5 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen sowohl SDG berücksichtigt, die auf Umweltziele, als auch solche, die auf soziale Ziele ausgerichtet sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 67 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Der Fonds wird im Rahmen eines fondsgebundenen Versicherungsprodukts eingesetzt. Zum Schutz des Anlegers und des Versicherungsnehmers kann der Fondsmanager bei außergewöhnlichen Marktumständen beschließen, dass der Fonds bzw. das DFI für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Börsentagen die Investitionsquote bis auf null reduziert. Für diesen Zeitraum kann die oben genannte Mindestgrenze von 33% des Wertes des Sondervermögens unterschritten werden, da der Fonds bzw. das DFI nicht oder nur in einem geringen Umfang in Werttreiber investiert ist. Der Fondsmanager darf diese Mindestgrenze jedoch insgesamt höchstens an 25 Börsentagen innerhalb eines Fondsgeschäftsjahres unterschreiten. Die nachfolgend festgelegten Ausschlusskriterien gelten auch für diesen Zeitraum fort.

Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>